

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

251 (26.10.1869)

Beilage zu Nr. 251 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 26. Oktober 1869.

Badischer Landtag.

Regierungsvorlagen.

XVIII. Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu erteilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke, gewidmet und deren sonstige Bestimmungen den Gesetzen und guten Sitten nicht zuwider sind. Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

§ 2. Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit. Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie kirchliche oder weltliche Stiftungen, in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden.

§ 3. Als kirchliche Stiftungen sind alle diejenigen zu betrachten, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist. Weltliche Stiftungen sind alle diejenigen, deren Vermögen andern als den vorbezeichneten Zwecken gewidmet ist. Als solche gelten insbesondere alle in irgend welcher Form zur Armenunterstützung und Krankenversorgung oder zu Unterrichtszwecken bestimmten Stiftungen, mit alleiniger Ausnahme der Stiftungen zum Vortheil von Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden. Ohne Rücksicht auf ihre Widmung gelten als kirchliche oder weltliche die Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden in der einen oder andern Eigenschaft anerkannt oder durch rechtskräftig gemordene richterliche Entscheidung als kirchliche oder weltliche erklärt worden sind.

§ 4. Die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen gemischten, d. h. theils kirchlichen, theils weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen, bleiben in dieser ihrer Eigenschaft unter der seitverigen Verwaltung fortbestehen. Die weltlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden können jederzeit die Trennung solcher gemischten Stiftungen verlangen, in welchem Falle das Vermögen derselben nach Maßgabe der von den Stiftern über dessen Verwendung getroffenen besondern Anordnungen und — wo solche nicht vorhanden — nach Maßgabe der für die beiderlei Zwecke seither getroffenen Verfügungen auszuscheiden und den dazu gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung zu überweisen ist. Bis zur Trennung behält jede der Aufsichtsbehörden das Recht, von der Verwaltung und Verwendung solcher gemischten Stiftungen durch Einsicht der hierauf bezüglichen Akten, Urkunden und Rechnungen Kenntnis zu nehmen. Die lediglich auf Anordnungen von Behörden beruhende gemeinsame Verwaltung selbständiger kirchlicher und weltlicher Stiftungen hat, wo sie bis daher noch stattgefunden, mit Einführung des Gesetzes überall aufzuhören.

§ 5. Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenstheile mit der gänzlichen oder theilweisen Widmung für Zwecke zugewendet werden, welche zu den Zwecken dieser Stiftungen selbst außer Beziehung stehen, sind, soweit dies der Fall, als neue Stiftungen zu behandeln und als solche denjenigen Behörden zur Verwaltung zuzuweisen, welche nach den Zwecken der neuen Stiftung dieselbe zu führen gesetzlich oder durch Verordnung berufen sind. In gleicher Weise sind neue Stiftungen, welche in Zukunft für verschiedenartige, eine Betheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei ihrer Genehmigung zu trennen, und hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Theile derselben der einen und welche der andern Behörde zur Verwaltung zu überweisen sind.

§ 6. Für künftige Stiftungen dürfen Anordnungen, welche dieselben einer andern als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nur insoweit erlassen werden, als ein Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.

§ 7. Vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes getroffene derartige Anordnungen bleiben aufrecht erhalten. Wurde die Verwaltung einer Stiftung von dem Stifter einer Behörde übertragen, von der sie nach den bei Errichtung der Stiftung in Geltung gewesenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu führen war, so muß, sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil besagt — angenommen werden,

daß die Stiftung überhaupt durch die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden solle.

§ 8. Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträge dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in § 9 dieses Gesetzes eingeräumten Rechtes, zu andern als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hierzu verwendbar bleiben. Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 9. Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohl nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem andern öffentlichen Zweck zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen wird. Ueber das kirchliche Stiftungsvermögen kann in solcher Weise nur nach vorheriger Vernehmung der Kirchenbehörde verfügt werden.

§ 10. Die Leitung des Stiftungswesens einschließlich der Entscheidung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgeschäfte zu vergeben seien, ist Sache der Verwaltungsbehörden. Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden 1) über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird, 2) über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§ 4 und 5) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten, 3) über die Rechtsgültigkeit der von dem Stifter aus dem Grund eines Gesetzes (§ 6 und 7) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen, endlich 4) über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen.

II. Abschnitt. Ueber die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen.

A. Ueber die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen.

I. Von den regelmässigen Organen der örtlichen Stiftungsverwaltungen.

§ 11. Die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterricht gewidmet sind, wird den beteiligten Gemeinden übertragen. Änderungen in der Begrenzung eines Amtsbezirks begründen keine Änderung in der Organisation einer Stiftung, welche einmal als eine örtliche behandelt worden ist.

§ 12. Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muß durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden.

§ 13. Die Verwaltung besorgt in den Gemeinden regelmäßig der Gemeinderath. Seine Stelle vertritt bei Stiftungen, deren Vortheile sich nur auf die Angehörigen oder Bewohner eines einzelnen Gemeindebezirks erstrecken, der für den letzteren bestellte Ortsverwaltungsrath. Dieser wie der Gemeinderath sind zur Führung der Verwaltung kraft ihres Gemeindeamtes verpflichtet, und für dieselbe ebenso wie für ihre übrige Dienstführung verantwortlich.

§ 14. Die von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath zu besorgende Verwaltung erstreckt sich mit folgenden Ausnahmen auch auf die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge: 1) Bei Stiftungen, deren Erträge ganz oder theilweise zur Vertheilung unter die Ortsarmen oder unter die Armen einer Konfession bestimmt sind, geschieht diese Vertheilung durch die örtliche Armenbehörde (Armenrath) — § des (projektirten) Gesetzes über die Armenpflege, welcher zu solchem Zwecke die nach dem jährlichen Voranschlag zur Vertheilung erübrigenden Stiftungserträge zur Verfügung zu stellen sind. 2) Die zum Vortheile von Schülern an Lehranstalten gestifteten Stipendien verleiht auf den Vorschlag des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths in allen Fällen die Schulbehörde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Stiftungen, deren Verwaltung nach §§ 19—27 einem besonderen Stiftungsrathe übertragen ist.

§ 15. Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, geschieht, vorbehaltlich der auch hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in § 14 Ziff. 2 durch einen Stiftungsrath. Derselbe besteht regelmäßig aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern, von welchen die Gemeinderäthe der an der Stiftung betheiligten Gemeinden je eines aus ihrer Mitte zu ernennen haben. Ist die Zahl der an einer Stiftung betheiligten Gemeinden größer als die für den Stiftungsrath vorgegebene höchste Mitgliederzahl, so ist von der Aufsichtsbehörde alsbald nach erfolgter Genehmigung der Stiftung, oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt, sofort nach Einführung dieses Gesetzes die Zahl der in den Stiftungsrath zu ernennenden Mitglieder, wie auch die Reihenfolge festzustellen, nach welcher die einzelnen Gemeinden an der Ernennung desselben zu betheiligt sind. Wenn umgekehrt die Zahl der betheiligten Gemeinden weniger als sechs beträgt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrath bestehen und in welchem Verhältnisse die Gemeinden in demselben vertreten sein sollen.

§ 16. An Stelle des Gemeinderaths hat in Gemeinden, welche nur durch einen einzelnen von einem eigenen Ortsverwaltungsrath vertretenen Nebenort an der gemeinsamen Stiftung betheiligt sind, dieser Ortsverwaltungsrath das Mitglied in den Stiftungsrath zu ernennen.

§ 17. Den Vorsitz in dem Stiftungsrathe führt das von dem Gemeinde- oder Verwaltungsrath am Orte der Verwaltung gewählte Mitglied. Sind von den Ersteren mehrere Mitglieder zu wählen, § 15 am Ende, so bestimmt die vorgelegte Staatsbehörde, welches derselben den Vorsitz führen solle.

§ 18. Die ernannten Mitglieder sind zur Uebernahme des Amtes und zu dessen Fortführung während der gesetzlichen Dauer ihres Amtes als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths verpflichtet, und für selches in gleicher Weise, wie für ihre Dienstführung als Gemeindebeamten verantwortlich. Die unbegründete Ablehnung oder der unentschuldigste Austritt vor Ablauf der Dienstzeit zieht die gleichen Folgen nach sich, wie die Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath. Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet die Gemeinde der durch das betreffende Mitglied zu vertretenden Gemeinde und, wenn das Mitglied durch den Ortsverwaltungsrath ernannt wurde, dieser letztere. (Fortsetzung folgt.)

w. Mannheim, 21. Okt. (Kurzbericht der Mannheimer Börse). Weizen, effektiv hiesiger Gegend, 200 Zollfund 12 fl. — G., 12 fl. 15 P., ungarischer 12 fl. 10 G., 12 fl. 30 P., fränkischer 12 fl. — G., 12 fl. 20 P. — Roggen, effektiv 9 fl. 10 G., 9 fl. 20 P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend 9 fl. 30 bis 9 fl. 40 G., 10 fl. — P., fränkische 10 fl. 15 G., 10 fl. 30 P., württembergische 9 fl. 15 G., 9 fl. 30 P., pfälzische 10 fl. 10 G., 10 fl. 20 P. — Hafer, effektiv 100 Zollfund 4 fl. 6 G., 4 fl. 12 P. — Kernen, effektiv 200 Zollfund 11 fl. 30 G., 11 fl. 45 P. — Delsamen, deutscher Kohlkraut — fl. — G., 22 fl. — P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Bohnen — fl. — G., — fl. — P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Bienen — fl. — G., — fl. — P. — Klebsamen, deutscher 1. — fl. — G., 26—27 fl. — P., 2. — fl. — G., — fl. — P., Luzerner — fl. — P. — Spargel — fl. — G., — fl. — P. — Del: (mit Fas) 100 Zollfund, Leinöl, effektiv Zuland, in Partien — fl. — G., 21 fl. — P., saßweise — fl. — G., 21 fl. 15 P. — Rüböl, effektiv Zuland, saßweise — fl. — G., 25 fl. 15 P., in Partien — fl. — G., 25 fl. — P. — Mehl 100 Zollfund: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 45 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. — P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. — P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 45 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 45 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Brauntwein, eff. (50% n. Er.) transit (150 Litres) — fl. — G., 20 fl. 30 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 15—15 fl. 30 P. Weizen fest, Roggen und Gerste behauptet. Hafer preishaltend. Leinöl, Rüböl und Petroleum unverändert.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstation Karlsruhe.

22. Okt.	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmelm.	Witterung.
Baro. 7 u. 8	28° 0.3	+ 1.1	0.96	N.W.	w. bew.	frisch, Nebel, Reif
Baro. 2	28° 1.2	+ 5.6	0.48	N.	fl.	kühl
Baro. 9	28° 1.8	+ 1.2	0.88	N.D.	fl. bew.	frisch

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Rosenfeld.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

E. 458. Nr. 5896. Eberbach. (Beyingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen Georg Wolf von Unterschwarzach gegen

Karl Wolf von da wegen Forderung von 270 fl. nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1865, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1865,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theiles

Beyingter

1) Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zah-

lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

2) Hieron erhält der klagende Theil Nachricht.

Eberbach, den 11. September 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

993. D a u s e r.

Nr. 6747. Dies wird dem klagenden mit dem Ansuchen eröffnet, daß er binnen 14 Tagen einen daber wohnenden Gewalthaber aufzustellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung

der Eröffnung an die Gerichtsstelle angeschlagen würden.

Eberbach, den 20. Oktober 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

H a u s e r.

E. 459. Nr. 7060. Neckarbischofsheim. (Beyingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen Karl Mann von Rappennau gegen:

Emma Mann von Wollenberg, z. B. an unbekanntem Orten abwesend,

wegen Forderung von 600 fl. nebst 5 Prozent Zinsen vom 13. Februar 1869, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1869,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theiles

Beyingter

Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Zugleich wird der klagenden aufgegeben, einen daber wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit Wirkung der Einhängung an der Gerichtsstelle angeschlagen würden.

Neckarbischofsheim, den 12. Oktober 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

H o r n u n g.

Öffentliche Aufforderungen.
E. 390. Nr. 7002. K o r t.

J. E.
des Groß. Domänenfiskus
gegen
unbekannte Berechtigte,
dingliche Rechte betr.

Das Groß. Domänenfiskus besitzt folgende Liegen-
schaften eigenthümlich auf Lichtenauer Gemarkung,
wofür ein Grundbucheintrag fehlt. Auf Antrag
desselben werden nun alle diejenigen, welche daran in
den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragene ding-
liche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische
Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert,
solche

in n e n z w e i M o n a t e n
diesseits anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche dem
Groß. Domänenfiskus, beziehungsweise dem neuen
Erwerber gegenüber verloren gehen.

- 1) Grundst. Nr. 252. 17 Morgen 278 Rth. Acker,
Wiesen und Weg im Tbergarten, einer, Auf-
föher, anderf. Gemarkung Ulm.
- 2) Grundst. Nr. 257. 223 Rth. Acker im Sadthal,
einer, Michael Schneider 4., anderf. Andreas
Kirchmann.
- 3) Grundst. Nr. 301. 198 Rth. Acker alba, einer,
Jakob Temeus, anderf. Wilhelm Stengel.
- 4) Grundst. Nr. 311. 96,1 Rth. Acker in Ziegel-
bühl, einer, Rammelmeyer von Kippenheim, an-
derf. Georg Bleuler Bwe.
- 5) Grundst. Nr. 313. 112,3 Rth. Acker alba, einer,
Georg Bleuler Bwe., anderf. Ludwig Stengel,
lebig.
- 6) Grundst. Nr. 356. 335 Rth. Wiese im Scheuer-
wäth, einer, Ambros Burkart von Ulm, an-
derf. Andreas Schoch von Lichtenau.
- 7) Grundst. Nr. 389. 47,2 Rth. Damm (Gras-
rain), einer, Aufföher, anderf. Gemarkung Ulm.
- 8) Grundst. Nr. 428. 153,6 Rth. Acker im Neufeld,
einer, Juliane Ludwig von Grauelsbaum, an-
derf. Georg Ludwig von da.
- 9) Grundst. Nr. 499. 1 Morgen 97 Rth. Wiese,
Damm und Sumpf im Guit, einer, Adam Hei-
land von Helmtingen und Mathias Bertich von
Lichtenau, anderf. David Schneider Bwe. von
Lichtenau.
- 10) Grundst. Nr. 520. 320 Rth. Acker und Wiese
im Weidenkopf, einer, Johann Michael Stengel
von Lichtenau, anderf. Christian Decker 1. Bwe.
von Helmtingen.
- 11) Grundst. Nr. 535. 2 Morgen 338 Rth. Wiese
und Graben im Riehmatt, einer, Gemarkung
Scherzheim, anderf. Aufföher.
- 12) Grundst. Nr. 536. 2 Morgen 103 Rth. Acker
und Weg alba, einer, Aufföher, anderf. Nela
Bogel u. A.
- 13) Grundst. Nr. 557. 242 Rth. Acker alba, einer,
Ludwig Schoch, anderf. Christian Hünzel von
Helmtingen.
- 14) Grundst. Nr. 629. 2 Morgen 141 Rth. Acker,
Wiese und Weg in Taubenau, einer, Andreas
Schoch von Lichtenau, anderf. selbst.
- 15) Grundst. Nr. 631. 6 Morgen 189 Rth. Acker,
Wiesen, Weg und Graben alba, einer, selbst
und Gemeinde Scherzheim, anderf. Gemeinde
Scherzheim.
- 16) Grundst. Nr. 633. 6 Morgen 395 Rth. Acker,
Wiesen, Weg und Graben alba, einer, Ge-
meinde Scherzheim, anderf. Friedrich Stengel
und Jakob Bertich 2. von Lichtenau.
- 17) Grundst. Nr. 665. 1 Morgen 345 Rth. Acker
und Weg im Galgenfeld, einer, Johann Schnei-
der 2. von Lichtenau, anderf. Philipp Frey von
Scherzheim.
- 18) Grundst. Nr. 669. 379 Rth. Acker alba, einer,
Aufföher, anderf. Michael Stengel von Scherz-
heim.
- 19) Grundst. Nr. 674. 1 Morgen 269 Rth. Acker
und Weg alba, einer, Gewannweg, anderf.
Michael Schneider 4.
- 20) Grundst. Nr. 679. 4 Morgen 291 Rth. Acker
und Weg alba, einer, Johann Schneider 2.,
anderf. Karl Zimpfer von Helmtingen u. A.
- 21) Grundst. Nr. 688. 1 Morgen 272 Rth. Acker
alba, einer, Ludwig Wenger von Lichtenau,
anderf. Gewannweg.
- 22) Grundst. Nr. 714. 1 Morgen 86 Rth. Acker im
Galgenfeld, einer, Gewannweg, anderf. Frie-
drich Zimpfer von Lichtenau.
- 23) Grundst. Nr. 716. 266 Rth. Acker alba, einer,
Jakob Dorn von Lichtenau, anderf. Aufföher.
- 24) Grundst. Nr. 723. 368 Rth. Acker alba, einer,
Jakob Wahl von Scherzheim, anderf. Johann
Schneider 3. von Lichtenau.
- 25) Grundst. Nr. 728. 6 Morgen 234 Rth. Acker
und Weg alba, einer, Wilhelmine Haas von
Lichtenau u. A., anderf. Johann Schneider 3.
von da u. A.
- 26) Grundst. Nr. 735. 1 Morgen 288 Rth. Acker
und Weg im Galgenfeld, einer, Michael Ludwig
von Lichtenau, anderf. Aufföher.
- 27) Grundst. Nr. 736. 5 Morgen 82 Rth. Acker
alba, einer, Johann Schneider 3. von Lich-
tenau, anderf. Gemeinde Lichtenau.
- 28) Grundst. Nr. 738. 221 Rth. Acker alba, einer,
Johann Schneider 3. von Lichtenau, anderf. die
Gemeinde Lichtenau.
- 29) Grundst. Nr. 745. 345 Rth. Acker alba, einer,
Jakob Bertich von Lichtenau, anderf. Georg
Wenger von da.
- 30) Grundst. Nr. 780. 211 Rth. Acker alba, einer,
selbst, anderf. Kirchenschaffnei Rheinbischhofheim.
- 31) Grundst. Nr. 784. 2 Morgen 359 Rth. Acker
alba, einer, Jakob Rieng 6. von Scherzheim
u. A., anderf. selbst.
- 32) Grundst. Nr. 785. 106,5 Rth. Acker alba,
einer, selbst, anderf. Christian Hünzel von
Scherzheim.
- 33) Grundst. Nr. 789. 281 Rth. Acker alba, einer,
Nikolaus Herrmann von Scherzheim, anderf.
Georg Medle von da u. A.
- 34) Grundst. Nr. 796. 264 Rth. Acker alba, einer,
Johann Fehler 2. von Scherzheim, anderf. Va-
lentin Weisel von da.
- 35) Grundst. Nr. 807. 1 Morgen 227 Rth. Acker alba
und Weg, einer, Valentin Weisel und Nikolaus
Herrmann von Scherzheim, anderf. Aufföher.
- 36) Grundst. Nr. 819. 218 Rth. Acker alba,
einer, Christian Schoch von Scherzheim, anderf.
Michael Stengel von Lichtenau.
- 37) Grundst. Nr. 821. 1 Morgen 110 Rth. Acker
und Weg alba, einer, Michael Stengel von
Lichtenau, anderf. Jakob Frey 1. von Scherz-
heim.
- 38) Grundst. Nr. 829. 1 Morgen 281 Rth. Acker

und Weg im Galgenfeld, einer, Jakob Spiel-
mann 2. von Scherzheim, anderf. Gemarkung
Scherzheim.

- 39) Grundst. Nr. 836. 110,4 Rth. Acker alba,
einer, Jakob Durban von Lichtenau, anderf.
Christian Großholz von Wemprechtshofen.
- 40) Grundst. Nr. 840. 1 Morgen 15 Rth. Acker
alba, einer, Jakob Rieng, lebig, von Scherz-
heim, anderf. Samuel Fehler von da.
- 41) Grundst. Nr. 846. 331 Rth. Acker alba, einer,
Ludwig Bertich 1. von Scherzheim, anderf. Kir-
chenschaffnei Rheinbischhofheim.
- 42) Grundst. Nr. 849. 219 Rth. Acker alba, einer,
Andreas Schoch von Lichtenau, anderf. Georg
Wenger von Scherzheim.
- 43) Grundst. Nr. 851. 1 Morgen 162 Rth. Acker
alba, einer, Georg Wenger von Scherzheim, an-
derf. Jakob Stengel Bwe. von Lichtenau.
- 44) Grundst. Nr. 853. 142 Rth. Acker alba, einer,
Jakob Stengel Bwe. von Lichtenau, anderf.
Baruch Kaufmann von da.
- 45) Grundst. Nr. 860. 314 Rth. Acker im Galgen-
feld, einer, Aufföher, anderf. Samuel Kauf-
mann von Lichtenau.
- 46) Grundst. Nr. 867. 354 Rth. Acker alba, einer,
Lb Kaufmann von Lichtenau, anderf. Auf-
föher.
- 47) Grundst. Nr. 880. 290 Rth. Acker alba,
einer, Mathias Schoch von Lichtenau, anderf.
Michael Ludwig von da.
- 48) Grundst. Nr. 886. 213 Rth. Acker und Weg
alba, einer, Jakob Wenger 2. von Scherzheim,
anderf. Gemeinde Lichtenau.
- 49) Grundst. Nr. 891. 85,7 Rth. Acker alba,
einer, Christian Kreis von Scherzheim, anderf.
Andreas Fehler von da.
- 50) Grundst. Nr. 900. 168 Rth. Acker alba, einer,
Michael Kaufmann von da, anderf. Gottfried
Fagmann von da.
- 51) Grundst. Nr. 931. 158,2 Rth. Acker im Pfad,
einer, Friedrich Schoch, lebig, von Lichtenau,
anderf. Georg Schauler 2. von da.
- 52) Grundst. Nr. 933. 133 Rth. Acker alba, einer,
Georg Schauler 2. von da, anderf. David Wahl
von Scherzheim.
- 53) Grundst. Nr. 937. 196,7 Rth. Acker alba,
einer, Georg Frid von Lichtenau, anderf. Ge-
meinde Lichtenau.
- 54) Grundst. Nr. 943. 1 Morgen 62 Rth. Acker
alba, einer, Gemeinde Lichtenau, anderf. Ge-
wannweg.
- 55) Grundst. Nr. 945. 282 Rth. Acker alba, einer,
Gemarkung Scherzheim, anderf. Kirchenschaffnei
Rheinbischhofheim.
- 56) Grundst. Nr. 947. 195,5 Rth. Acker alba,
einer, Kirchenschaffnei Rheinbischhofheim, an-
derf. Christian Rieng 4. von Scherzheim.
- 57) Grundst. Nr. 949. 2 Morgen 127 Rth. Acker
alba, einer, Christian Rieng 4. von Scherzheim,
anderf. Kirchenschaffnei Rheinbischhofheim.
- 58) Grundst. Nr. 955. 219 Rth. Acker und Bach
alba, einer, Georg Bleuler Bwe. von Lichtenau,
anderf. Benjamin Kah von da.
- 59) Grundst. Nr. 959. 2 Morgen 65 Rth. Acker
alba, einer, Gemeinde Lichtenau, anderf. Wil-
helm Fleck Bwe. von Scherzheim.
- 60) Grundst. Nr. 990. 333 Rth. Acker im Sommer-
feld, einer, Israel Roos von Lichtenau, anderf.
Samuel Roos von da.
- 61) Grundst. Nr. 1005. 109,7 Rth. Acker alba,
einer, Ludwig Kah von da, anderf. Gewannweg.
- 62) Grundst. Nr. 1013. 328 Rth. Acker alba, einer,
Karl Pühl von Lichtenau, anderf. Ludwig
Bertich 2. von Scherzheim.
- 63) Grundst. Nr. 1026. 347 Rth. Acker im
Sommerfeld, einer, Math. Hünzel von da, an-
derf. Andreas Schoch und Michael Schneider 4.
von Lichtenau.
- 64) Grundst. Nr. 1036. 1 Morgen 136 Rth. Acker
alba, einer, Ludwig Temeus Bwe. von da,
anderf. Michael Schneider 4. von da.
- 65) Grundst. Nr. 1111. 7 Morgen 346 Rth. Acker,
Weg und Bach im Mühlstüdt, einer, Johann
Schneider 3. von Lichtenau u. A., anderf. Lu-
dwig Müller von da u. A.
- 66) Grundst. Nr. 1118. 178,9 Rth. Acker im Müng-
hof, einer, Ludwig Wenger von Lichtenau, an-
derf. Jakob Stengel Bwe. von da.
- 67) Grundst. Nr. 1312. 1 Morgen 348 Rth. Acker
im Reinhardsauerfeld, einer, Friedrich Stengel
von Lichtenau, anderf. Jakob Stengel Bwe.
von da.
- 68) Grundst. Nr. 1326. 398 Rth. Acker alba, einer,
Michael Schneider 4. von da, anderf. Christian
Rieng 6. von Scherzheim.
- 69) Grundst. Nr. 1329. 2 Morgen 32 Rth. Acker al-
ba, einer, Friedrich Dietrich und Christian
Dietrich Erben von Lichtenau, anderf. Christian
Bogt von da.
- 70) Grundst. Nr. 1335. 399 Rth. Acker alba, einer,
Gemeinde Lichtenau, anderf. David Schneider
Bwe. von da.
- 71) Grundst. Nr. 1344. 70,9 Rth. Acker alba, einer,
Gemeinde Lichtenau, anderf. Andreas Bertich,
Glasler von da.
- 72) Grundst. Nr. 1349. 395 Rth. Acker alba, einer,
Ludwig Temeus Bwe. von da u. A., anderf.
Ludwig Schoch von da.
- 73) Grundst. Nr. 1351. 130,7 Rth. Acker alba, einer,
Ludwig Schoch von da, anderf. Georg Uebel von
Neufreistett.
- 74) Grundst. Nr. 1353. 252 Rth. Acker alba, einer,
Georg Uebel von Neufreistett, anderf. Johann
Michael Stengel von Lichtenau.
- 75) Grundst. Nr. 1364. 1 Morgen 100 Rth. Acker
alba, einer, Jakob Frey 1. von Scherzheim,
anderf. selbst und Kirchenschaffnei Rheinbischhof-
heim.
- 76) Grundst. Nr. 1365. 262 Rth. Acker alba, einer,
selbst, anderf. Gewannweg.
- 77) Grundst. Nr. 1370. 211 Rth. Acker alba, einer,
Johann Schneider von Lichtenau, anderf. Ge-
wannweg.
- 78) Grundst. Nr. 1376. 254 Rth. Acker alba, einer,
Christian Stengel 1. von Scherzheim, anderf.
Kirchenschaffnei Rheinbischhofheim.
- 79) Grundst. Nr. 1392. 185,2 Rth. Acker im Reins-
hardsauerfeld, einer, Jakob Zimpfer 2. von
Mudenschoff, anderf. Gottfried Rieng von Scherz-
heim.
- 80) Grundst. Nr. 1394. 347 Rth. Acker alba, einer,
Gottfried Rieng von Scherzheim, anderf. Auf-
föher.
- 81) Grundst. Nr. 1398. 160,9 Rth. Acker alba, einer,
Andreas Bertich 4. von Lichtenau, anderf. Frie-

drich Dietrich von da.

- 82) Grundst. Nr. 1401. 300 Rth. Acker alba, einer,
Ludwig Bir von da, anderf. Mathias Bertich
von da.
- 83) Grundst. Nr. 1415. 175,8 Rth. Acker alba, einer,
Andreas Bertich 1., anderf. Karl Schoch von da.
- 84) Grundst. Nr. 1442. 5 Morgen 148 Rth. Acker
und Weg alba, einer, anderf. Aufföher.
- 85) Grundst. Nr. 1445. 189,2 Rth. Acker alba, einer,
Christian Rieng 3. von Scherzheim, anderf.
Jaa Kaufmann von Lichtenau.
- 86) Grundst. Nr. 1449. 141,9 Rth. Acker alba, einer,
Jakob Bertich 2. von Lichtenau, anderf. selbst.
- 87) Grundst. Nr. 1450. 299 Rth. Acker alba, einer,
selbst, anderf. Andreas Bertich 3. von Lichtenau.
- 88) Grundst. Nr. 1452. 145,8 Rth. Acker alba, einer,
Andreas Bertich 3. von da, anderf. Doktor Reif
von Rheinbischhofheim.
- 89) Grundst. Nr. 1454. 252 Rth. Acker alba, einer,
Aufföher, anderf. Michael Schulmeister 1. von
Lichtenau.
- 90) Grundst. Nr. 1456. 6 Morgen 179 Rth. Acker,
Weg und Graben alba, einer, Doktor Reif von
Rheinbischhofheim u. A., anderf. Aufföher.
- 91) Grundst. Nr. 1459. 12 Morgen 325 Rth. Acker,
Weg und Graben alba, einer, Aufföher, an-
derf. Ludwig Temeus Bwe. von Lichtenau,
anderf. Aufföher.
- 92) Grundst. Nr. 1477. 1 Morgen 132 Rth. Acker
alba, einer, Wendelin Allgeier von Scherzheim,
anderf. Friedrich Bertich von Lichtenau.
- 93) Grundst. Nr. 1481. 1 Morgen 84 Rth. Acker al-
ba, einer, Friedrich Wader von Scherzheim,
anderf. Kirchenschaffnei Rheinbischhofheim.
- 94) Grundst. Nr. 1491. 154,2 Rth. Acker in Saulang,
einer, Jakob Schoch von Scherzheim, anderf.
Karl Werner von Lichtenau.
- 95) Grundst. Nr. 1493. 241 Rth. Acker alba, einer,
Karl Werner von Lichtenau, anderf. Christian
Meier Kind von Scherzheim.
- 96) Grundst. Nr. 1502. 1 Morgen 197 Rth. Acker
in Saulang, einer, Jakob Wenger 1., anderf.
Aufföher.
- 97) Grundst. Nr. 1504. 268 Rth. Acker alba, einer,
Andreas Bertich 2. von Lichtenau, anderf. Luise
Wenger von da.
- 98) Grundst. Nr. 1509. 127 Rth. Acker alba, einer,
Ludwig Bertich 1. von Scherzheim, anderf.
Wendelin Allgeier von da.
- 99) Grundst. Nr. 1528. 3 Morgen 169 Rth. Acker
und Weg im Grafenort, einer, Ludwig Bertich 1.
von Scherzheim, anderf. Karl Temeus von Lich-
tenau.
- 100) Grundst. Nr. 1530. 154,9 Rth. Acker alba, einer,
Karl Temeus von Lichtenau, anderf. Ludwig
Schoch von da.
- 101) Grundst. Nr. 1535. 2 Morgen 240 Rth. Acker
alba, einer, Wilhelm Stengel von da, anderf.
Aufföher.
- 102) Grundst. Nr. 1556. 168 Rth. Acker alba, einer,
Michael Wohl von Scherzheim, anderf. Johann
Hünzel 3. von da.
- 103) Grundst. Nr. 1559. 293 Rth. Acker alba, einer,
Georg Frid von Lichtenau, anderf. Jakob Kauf
von Scherzheim.
- 104) Grundst. Nr. 1561. 6 Morgen 220 Rth. Acker
und Weg alba, einer, Jakob Kauf von Scherz-
heim, anderf. selbst und Christian Kauf 1. von
Helmtingen.
- 105) Grundst. Nr. 1562. 4 Morgen 395 Rth. Acker
alba, einer, Karl Schoch von Lichtenau, an-
derf. Kirchenschaffnei Rheinbischhofheim.
- 106) Grundst. Nr. 1571. 149,7 Rth. Acker alba, einer,
Martin Hünzel 3. von Helmtingen, anderf. Frie-
drich Stengel jg. von Lichtenau.
- 107) Grundst. Nr. 1573. 247 Rth. Acker alba, einer,
Kirchenschaffnei Rheinbischhofheim, anderf.
Friedrich Stengel jg. von Lichtenau.
- 108) Grundst. Nr. 1577. 178,8 Rth. Acker alba, einer,
Michael Schneider 4. von Lichtenau, anderf. Ja-
kob Stengel Bwe. von da.
- 109) Grundst. Nr. 1588. 1 Morgen 393 Rth. Acker
und Weg alba, einer, Andreas Bertich 1. von
da, anderf. Ludwig Schoch von da.
- 110) Grundst. Nr. 1615. 122,8 Rth. Acker und Weg
alba, einer, Andreas Kirchmann von da, an-
derf. selbst.
- 111) Grundst. Nr. 1619. 249 Rth. Acker alba, einer,
Math. Schoch von da, anderf. selbst.
- 112) Grundst. Nr. 1620. 240 Rth. Acker alba, einer,
selbst, anderf. Seligmann Noos von Lichtenau.
- 113) Grundst. Nr. 1627. 1 Morgen 208 Rth. Wiese
und Bach im Grafenort, einer, Aufföher, an-
derf. Bach (Schwarzwasser).
- 114) Grundst. Nr. 1643. 192,1 Rth. Acker im Krapp-
hof, einer, Gemeinde Lichtenau, anderf. Jakob
Dorn von da.
- 115) Grundst. Nr. 1651. 201 Rth. Acker alba, einer,
Jakob Rieng von Scherzheim, anderf. Jakob
Rieng 9. von da.
- 116) Grundst. Nr. 1680. 317 Rth. Acker in Saulang,
einer, Christian Fehler 1. von Scherzheim, an-
derf. Jakob Temeus von Lichtenau.
- 117) Grundst. Nr. 1689. 114 Rth. Acker alba, einer,
Christian Meier 4. von Scherzheim, anderf. selbst.
- 118) Grundst. Nr. 1690. 116,9 Rth. Acker alba, einer,
selbst, anderf. Jakob und Johann Meier.
- 119) Grundst. Nr. 1693. 231 Rth. Acker alba, einer,
Ludwig Wenger von Lichtenau, anderf. Michael
Schneider 3. von da.
- 120) Grundst. Nr. 1695. 96,6 Rth. Acker alba, einer,
Michael Schneider 3. von Lichtenau, anderf.
Jakob Wahl von Scherzheim.
- 121) Grundst. Nr. 1706. 183 Rth. Acker in Brand-
matt, einer, Georg Zug von Lichtenau, anderf.
Michael Schoch von Scherzheim.
- 122) Grundst. Nr. 1754. 113,1 Rth. Acker in Krapp-
hof, einer, Jakob Hünzel 3. von Lichtenau,
anderf. Jakob Stengel Bwe. von da.
- 123) Grundst. Nr. 1777. 148 Rth. Acker alba, einer,
Jakob Temeus von da, anderf. Jakob Bertich 2.
von da.
- 124) Grundst. Nr. 1843. 373 Rth. Acker alba, einer,
Gemeinde Lichtenau, anderf. Johann Michael
Stengel von da.
- 125) Grundst. Nr. 1850. 215 Rth. Acker alba, einer,
Georg Medle von Scherzheim, anderf. Christian
Ludwig 2. von Lichtenau.
- 126) Grundst. Nr. 1860. 230 Rth. Acker alba, einer,
Michael Ludwig von Lichtenau, anderf. Johann
Meier von da.
- 127) Grundst. Nr. 1865. 195,8 Rth. Acker und Weg
alba, einer, Jakob Walter 2. von Scherzheim,
anderf. Mathias Rieng 2. von da.
- 128) Grundst. Nr. 1880. 6 Morgen 219 Rth. Acker
im Frauenbühl, einer, Jakob Bertich 2. von

Lichtenau u. A., anderf. Friedrich Bertich, Kauf-
mann von da.

- 129) Grundst. Nr. 1893. 8 Morgen 230 Rth. Acker
und Weg im Freudenthal, einer, Aufföher, an-
derf. Gemeinde Grauelsbaum.
- 130) Grundst. Nr. 1954. 2 Morgen 196 Rth. Wiese
und Graben im Fünfsieburgerwald, einer,
und anderf. Gemeinde Lichtenau.
- 131) Grundst. Nr. 1969. 316 Rth. Acker in Beerhuf,
einer, Wilhelm Keller Bwe. zu Karlsruhe, an-
derf. Georg Zug von Lichtenau.
- 132) Grundst. Nr. 1991. 282 Rth. Acker alba, einer,
Christian Bertich von da, anderf. Andreas Feh-
ler von da.
- 133) Grundst. Nr. 2005. 172,3 Rth. Acker alba, einer,
Michael Schulmeister von da, anderf. Mathias
Bertich von da.
- 134) Grundst. Nr. 1545. 2 Morgen 289 Rth. Acker,
Weg und Graben im Grafenort, einer, Wil-
helm Keller Bwe. von Karlsruhe, anderf. Jakob
Stengel Bwe. von Lichtenau.
- 135) Grundst. Nr. 761. 158,1 Rth. Acker im Galgen-
feld, einer, Mathias Schoch von Lichtenau, an-
derf. Christian Ludwig.

Kort, den 9. Oktober 1869.

Groß. bad. Amtsgericht.

K a m f e i n.

E. 436. Nr. 7657. Kenzingen. In Sachen
des Fidor Weil in Gießen, Kl. gegen unbekante
Beklagte, Aufforderung zur Klage betr., werden die
in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 31. Juli
d. J., Nr. 5825, bezeichneten Rechte auf das dort be-
schriebene Grundstück nunmehr dem Kläger gegenüber
für erloschen erklärt. R. N. 8.

Kenzingen, den 13. Oktober 1869.

Groß. bad. Amtsgericht.

F a r e n s c h o n.

E. 448. Nr. 16,027. Bruchsal. In Sachen
Heinrich Labann, Kaufmann in
Troy, im Staate New-York, als Ver-
mund der Katharina Elisabetha Ep-
peler, Tochter des verlebten Cigaretten-
fabrikanten Johann Eppeler in Troy,
gegen

unbekante,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28.
Juli d. J., Nr. 11,471, weder dingliche Rechte, noch
lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf
die bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wur-
den, so werden solche der Katharina Elisabetha Ep-
peler gegenüber für verloren gegangen erklärt.

Bruchsal, den 16. Oktober 1869.

Groß. bad. Amtsgericht.

S t a i g e r.

E. 431. Nr. 7253. Ettlingen. In Sachen
der kath. Stiftungskommission Durbad
gegen

unbekante Dritte,
öffentliche Aufforderung betr.

Nachdem auf unsere öffentliche Aufforderung vom
25. Mai d. J., weder dingliche Rechte noch lehenrecht-
liche oder fideikommissarische Ansprüche auf die dort
näher verzeichneten Liegenenschaften, als: 2 Morgen 24
Rüthen altes Maß Wiesen, auf 30 Rüthen ein ein-
stüdiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung, geltend
gemacht wurden, so werden alle diese Rechte einem
neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Ettlingen, den 12. Oktober 1869.

Groß. bad. Amtsgericht.

R i c h a r d.

E. 428. Nr. 6979. Adelsheim. Da innerhalb
der mit Verfügung vom 6. August d. J., Nr. 5468,
erlassenen Frist weder dingliche Rechte noch lehenrecht-
liche oder fideikommissarische Ansprüche auf die dort
angegebenen Liegenenschaften geltend gemacht wurden,
so werden solche hiermit dem Emil Matt und der
Leuise Noß, geb. Ebel von Schliffstadt gegenüber
für erloschen erklärt.

Adelsheim, den 16. Oktober 1869.

Groß. bad. Amtsgericht.

B ä r e n k l a u.

Vermögensabforderungen.
E. 455. Nr. 4050. Offenburg. J. E. der
Ludwig Kury Ehefrau von Hohnhuf, Klägerin,
gegen ihren Gemann von da, z. Zeit an unbekante
Driten abwesend, wurde die Klägerin durch Urtheil
vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen
von dem ihres Gemannes abzufordern; was hiermit
zur Kenntniss des an unbekante Dritten abwesenden
Beklagten und der Gläubiger gebracht wird.
So gesehen Offenburg, den 16. Oktober 1869.
Groß. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
Dr. F r i t z s c h i.

H a g e n u n g e r.

Strafrechtspflege.
Labungen und Forderungen.
E. 460. Nr. 5351. Heideberg. J. A. E.
gegen
Goswin Zimmermann von Kronau
und Gen.,
wegen Körperverletzung.

Johann Hoffmann, lediger Landwirth von Hei-
deberg, da dessen dormaliger Aufenthaltsort un-
bekant ist, ammi öffentlich als Zeuge vorgeladen, in
die

D i e n s t a g d e n 9. N o v e m b e r l. J.,
F o r m i t t a g s 9 U h r,
anberaumte Tagfahrt zur Hauptverhandlung.
Heideberg, den 20. Oktober 1869.
Groß. bad. Kreisgericht, Strafkammer-Abtheilung des
Groß. Kreis- und Hofgerichts Mannheim.
Der Vorsitzende:
Dr. B u c h e l t.

L a t t e r n e r.

Verwaltungssachen.
Polizeiachen.
E. 613. Nr. 6760. Weinheim. Peter Rauch
von Lundenbach beabsichtigt, mit seinem 15jährigen
Sohn Franz Rauch nach Amerika auszuwandern.
Dies wird den etwaigen Gläubigern mit der Auffor-
derung bekannt gemacht,

i n n e n z w e i M o n a t e n
sich entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner ab-
zufinden oder ihre Ansprüche bei Gericht zu wahren,
da nach Ablauf der Frist der Reisepaß wird ausgefolgt
werden.

Weinheim, den 22. Oktober 1869.

Groß. bad. Bezirksamt.

L a n g.

D i n g e l s e i n.